

Niederschrift
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderats Mendig

Sitzungstermin: **Mittwoch, den 25.09.2024**
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **20:42 Uhr**
Sitzungsort: **Großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig, 2. OG, Zimmer Nr. 43, Marktplatz 3, 56743
Mendig**

Anwesend waren:

Bürgermeister

Herr Jörg Lempertz

Vorsitzender

Beigeordneter

Herr Alexander Müller

CDU

Herr Franz Daub

Herr Andreas Doll

Ortsbürgermeister Rieden abwesend bei
TOP 10

Herr Lukas Ellerich

Herr Achim Grün

Ortsbürgermeister Thür

Frau Jennifer Hamann

Herr Dr. Nicolas Junglas

Herr Theo Kraye

Frau Anne Kremer

Herr Markus Merkler

Herr Mike Pickel

Herr Jürgen Reimann

Herr Erich Schlich

Herr Rudolf Wingender

Fraktionsvorsitzender

FWG VG

Herr Christian Adams

Herr Tim Herrmann

Herr Alfred Nett

Herr Dirk Zavelberg

Herr Stefan Zepp

Ortsbürgermeister Bell abwesend bei TOP 7

SPD

Herr Walter Krings

Frau Claudia Marbach-Mais

Herr Christof Merkler

Frau Esther Rausch

Herr Armin Retterath

Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Reiner Ax
Frau Ivette Mittler
Herr Ralf Montermann

Fraktionsvorsitzender

Ortsbürgermeister beratende Teilnahme

Herr Rudolf Schüller

Ortsbürgermeister Volkesfeld

Verwaltung

Frau Ute Dernbach
Herr Andreas Loeb
Frau Silvana Monschauer
Herr Frank Neideck
Herr Stefan Pauly
Frau Jennifer Simon
Herr Christopher Wittig

anwesend bis TOP 12
anwesend bis TOP 5
anwesend bis TOP 12
anwesend bis TOP 6
Presse
Schriftführer
anwesend bis TOP 12

Weitere Referenten

Herr Tobias Hackenbruch

Referent TOP 2 von Firma HTP

Presse

Herr Thomas Brost
Frau Sonja Freer

Abwesend waren:**Erster Beigeordneter**

Herr Joachim Pnitzko

Beigeordneter

Herr Ralf Kraut

CDU

Frau Laura Mies-Lara

FWG VG

Herr Rainer Hilger

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird einstimmig um den Punkt „Verpflichtung eines Ratsmitglieds“ ergänzt. Er wird als Tagesordnungspunkt 1 eingefügt. Alle anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Verbandsgemeinderat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Mendig vom 10.07.2024 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines Ratsmitglieds
2. Sachstand zur Einführung der Ganztagschule an der Pfarrer-Bechtel Grundschule Mendig
3. Erneuerung der Heizung für die Mehrzweckhalle Rieden; Sachstand u. weiteres Vorgehen
4. Auftragsvergabe zum Refurbishment des TLF 16/45 der Freiwilligen Feuerwehr Mendig im Haushaltsjahr 2024
5. Starkwindsonnenschirme für die Grundschulen in Mendig, Thür und Rieden; Kipki Förderung
6. Weiterbeinitiative "Mühlsteinrevier RheinEifel" - Fortsetzung des Bewerbungsprozesses
7. Pilotförderung: Interkommunale Zusammenarbeit - Bereich Ordnungswesen
8. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 30.06.2024
9. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
10. Realschule Plus und Fachoberschule Mendig, Antrag auf einen Namenszusatz
11. Mitteilungen
12. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder Alfred Nett vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (vgl. VV Nr. 2 zu § 30 GemO).

Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich oder vom Rat aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist.

Die dem Ratsmitglied obliegende Treuepflicht fordert ein aktives Handeln im Interesse der Verbandsgemeinde Mendig.

Hinweis zur Finanzierung:

Entfällt.

Die Ratsmitglieder Alfred nett wurden über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 30 Abs. 1 (Ausübung des Amtes nach Gewissensüberzeugung) GemO hingewiesen. Anschließend hat der Bürgermeister Alfred Nett durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet.

Tagesordnungspunkt: 2

Sachstand zur Einführung der Ganztagsschule an der Pfarrer-Bechtel Grundschule Mendig

Sachverhalt:

Mit dem am 12.10.2021 in Kraft getretenen Ganztagsförderungsgesetz ist ein ab 01.08.2026 stufenweise greifender Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter geschaffen worden. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ist mittlerweile auch die Förderrichtlinie in Kraft getreten. Gefördert werden können danach u.a. Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung -einschl. des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken-, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 des Ganztagsfinanzhilfegesetz (GAFinHG).

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung mit einem festen Betrag bewilligt. Die max. Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der im Antragsverfahren dargestellten und tatsächlichen förderfähigen Kosten. Dem Landkreis Mayen-Koblenz als Träger der Jugendhilfe stehen nach der Förderrichtlinie, Nr. 5.2 insgesamt 4.716.008.43 EUR zur Verfügung.

Zum Verfahren:

Bis zum 30.06.2024 musste gemeinsam mit dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Maßnahmenkatalog erstellt werden. Förderfähig sind nur die Maßnahmen, die im Maßnahmenkatalog enthalten sind. Der Maßnahmenkatalog wurde von uns fristgerecht eingereicht. In dem Maßnahmenkatalog wurde der Anbau einer Mensa mit Verteilerküche, zwei Ruheräumen, Personalräume für die Hauswirtschaftskräfte und das zusätzliche Betreuungspersonal der Ganztagsschule sowie eine Umkleide für die sportliche Nutzung der Schulaula aufgeführt. Für die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit soll der Anbau zudem mit einer Aufzugsanlage ausgestattet werden.

Die Kosten der geplanten Maßnahmen belaufen sich auf rd. 5.000.000 Euro. Der Antrag wurde mittlerweile vom Ministerium für Bildung geprüft, die angegebenen Maßnahmen als grundsätzlich förderfähig betrachtet und die Beantragung einer Förderung freigegeben.

Nach den Förderrichtlinien muss der umfangreiche Antrag bis zum 30.06.2025 gestellt werden und die Maßnahme bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein. Diese engmaschig gestrickte Terminierung stellt uns vor große Herausforderungen. Um den Förderantrag fristgerecht stellen zu können müssen prüffähige Bauunterlagen einschl. Kosten u. Flächenberechnungen etc. vorgelegt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können muss kurzfristig ein Planungsauftrag erteilt werden. Dieser Auftrag soll zunächst nur für die Leistungsphasen 1-4 vergeben werden. Im Falle einer positiven Entscheidung des Fördergebers soll dann in einem gesonderten Ausschreibungsverfahren die weiteren Planungsleistungen vergeben werden; aufgrund der vergaberechtlichen Wertgrenzen diese dann europaweit.

Ganztagsschule

Um den Ansprüchen des Ganztagsförderungsgesetz gerecht zu werden und den Anspruch auf eine ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter erfüllen zu können ist die Beantragung auf Einrichtung einer Ganztagsschule unumgänglich.

Der Verbandsgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsschule für die Grundschule Pfarrer-Bechtel auf den Weg zu bringen.

Für die Beantragungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Begründung des schulischen Bedürfnisses (gem. § 91 Abs. 1 SchulG) unter Berücksichtigung des an der Schule erhobenen Bedarfs (Bedarfsabfrage)
- Mindestanzahl 36 Kinder

- Darlegung der Art und des Umfangs sowie der Konzeption des gewünschten Ganztagsangebots
- Angaben des Schulträgers zur Bereitstellung des Mittagessens
- Beschlüsse der kommunalen und schulischen Gremien

Die Bedarfsabfrage wird direkt zu Beginn des neuen Schuljahres 2024/2025 durchgeführt. Die Mindestanzahl von 36 Kindern zu erreichen, sehen wir in Anbetracht der Gesamtanzahl von 409 Kindern an der Grundschule Mendig als unbedenklich. Nach Angaben von Frau Pretz wird das Konzept zeitnah erstellt.

Für die Bereitstellung des Mittagessens wurde vom Schulträger bereits der Grundstein, wie oben bereits beschrieben, gelegt. Die schulischen Beschlüsse sollen, nachdem die Gremien neu gewählt wurden, noch in diesem Jahr eingeholt werden.

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates liegt bereits vor. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule für das Schuljahr 2026/2027 ist bis spätestens 31. März 2025 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzureichen.

Der Bürgermeister wurde bereits ermächtigt, die erforderlichen Planungsleistungen zu vergeben.

Hinweis zur Finanzierung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushalten der betreffenden Jahre eingestellt. Für 2024 wurden bereits 100.000 EUR aufgenommen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis und hält daran fest, dass alle notwendigen Schritte unternommen werden sollen, um die fristgerechte Einreichung eines Förderantrages für den geplanten Anbau an die Grundschule Pfarrer-Bechtel sicherzustellen.

Mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie sowie die Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen für die Stellung eines Förderantrages wird das Architekturbüro Hück/Voigt aus Andernach beauftragt, zu einem Angebotspreis i.H.v. rd. 24.000 EUR einschl. MwSt. Nach Entscheidung über den Förderantrag sollen die weiteren Planungsleistungen der Objektplanung, ab der Leistungsphase 4 sowie die Fachplanungen dann in einem förmlichen Verfahren europaweit ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Erneuerung der Heizung für die Mehrzweckhalle Rieden; Sachstand u. weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Bereits seit einigen Jahren steht die Erneuerung der Heizungsanlage für die MZH Rieden im Haushalt der Verbandsgemeinde. Auf die bisherigen Beratungen wird Bezug genommen. Aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes sollte vor eine Ersatzbeschaffung untersucht werden, ob ein reiner Austausch des Kessels noch zulässig oder die Umstellung der Heizung auf eine andere Technik und falls ja welches System wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Verwaltung hat dazu Kontakt zum Büro HTP-Ingenieur GmbH aus Ettringen aufgenommen und eine Bestandsaufnahme sowie eine Variantenuntersuchung in Auftrag gegeben. Diese liegt nun vor.

Da die Art der Wärmeübertragung in der Halle und den Nebenräumen (Luftheizung + Heizkörper) unberührt bleiben soll, ist zu beachten, dass weiterhin ein Hochtemperatursystem ($> 55^{\circ}\text{C}$) zum Einsatz kommt, da ansonsten das Heizregister des Lüftungsgeräts sowie die Heizkörper unterdimensioniert sind und die erforderliche Heizlast nicht abgedeckt werden kann. Somit ist z.B. eine Beheizung über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe als alleiniger Wärmeerzeuger technisch nicht möglich.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Besprechung der Fa. HTP in unserem Hause, ergab sich für das Büro HTP die Aufgabenstellung, folgende Varianten zur Wärmeerzeugung kostentechnisch zu untersuchen bzw. gegenüberzustellen:

1. Wärmeerzeugung über einen neuen Öl-Brennwertkessel
 - a. mit Vorbereitung zur Nachrüstung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe (Hybridanlage)
 - b. mit direkter Kombination mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe
2. Wärmeerzeugung über eine mit Biogas betriebene Gas-Brennwert-Therme
3. Wärmeerzeugung über einen Pelletkessel

Ferner wurde auch die Errichtung einer PV-Anlage, die insbesondere bei dem Einsatz von Variante 1 zur Stromerzeugung für die Luft-Wasser-Wärmepumpe genutzt werden könnte, besprochen. Jedoch wurde auch diese Variante verworfen, da die Dachform keine wirtschaftliche Nutzung der Anlage erwarten lässt.



Abbildung 12: Nordansicht Mehrzweckhalle

Weder eine Montage der PV-Anlage auf dem niedrigeren Gebäudeteil noch auf dem höheren Ge-

bäudeteil ist aus technischer sowie wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Durch den nach Süden ausgerichteten höheren Gebäudeteil, wird die niedrigere Dachfläche (Ost-West-Ausrichtung) verschattet, sodass nur in den Morgen- und Abendstunden mit einem Stromertrag zu rechnen ist.

Auf dem höheren Gebäudeteil, bei dem die Montage der PV-Elemente ebenfalls nur in Ost-West-Ausrichtung möglich ist, ist eine starke Verschattung durch die direkt angrenzende Waldfläche vorhanden, sodass auch hier nur eine begrenzte Sonneneinstrahlung in den Morgen- und Abendstunden erfolgt.

Abschließend wurde auch die Realisierung eines Nahwärmenetzes diskutiert, über das neben die öffentlichen Gebäude am und um den Dorfplatz mit Wärmeversorgt werden könnten. Nach einer ersten überschlägigen Kostenschätzung beläuft sich die Investitionssumme auf rd. 475.000 EUR. Die Variante wurde in Abstimmung mit den Vertretern des FB 4, insbesondere in Anbetracht der Investitionskosten und der zeitlichen Umsetzung, nicht detaillierter untersucht.

In Zahlen lösen die verschiedenen Varianten folgende Kosten aus:

4.5 Kostenvergleich der Wärmeerzeuger & Empfehlung

Die unter Abschnitt 4.1 bis 4.3 beschriebenen Varianten zur Wärmeerzeugung unterscheiden sich im Hinblick auf die Investitionssumme (Angaben inkl. MwSt.) wie folgt:

- Variante 1a - Öl-Brennwertgerät mit hydraulischer Vorbereitung zur Nachrüstung einer Wärmepumpe	- Variante 1b - Öl-Brennwertgerät in Kombination mit einer Luft-Wasser- Wärmepumpe (Hybrid-Anlage)	- Variante 2 - Gas-Brennwerttherme (3er-Kaskade)	- Variante 3 - Holzpellet-Kessel
155.849,05 €	216.364,12 €	152.395,55 €	173.654,03 €

Die Empfehlung des Büros HTP lautet, die vorhandene Öl-Niedertemperaturheizung gegen eine mit Biogas betriebene Brennwert-Therme (3er-Kaskade) auszutauschen. Zum einen fallen bei dieser Variante die niedrigsten Investitionskosten an, zum anderen ist bei dieser Variante bei der aktuellen Gesetzeslage ein langfristiger Betrieb gesichert. Darüber hinaus existiert durch die 3er-Kaskade eine gewisse Betriebssicherheit, sodass ein kompletter Ausfall der Wärmeerzeugungsanlage recht unwahrscheinlich ist.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme hat das Büro zudem noch einen Sanierungsempfehlung der vorhandenen Warmwasserversorgung aufgezeigt und dafür zwei Varianten betrachtet:

1. Warmwasserversorgung weiterhin zentral, jedoch über eine Frischwasserstation
2. Warmwasserversorgung dezentral über elektrische Durchlauferhitzer

Die Varianten unterscheiden sich lediglich in der eigentlichen Art der Wärmeerzeugung. Bei allen Varianten ist das Ziel, die Regelungsanlage sowie den Heizungsverteiler (geregelt Pumpen, Mischer, ...) etc. zu erneuern an den Stand der Technik anzupassen.

4.6.1 Kostenvergleich Warmwasserbereitung & Empfehlung

Die unter Abschnitt 4.6.1 bis 4.6.2 beschriebenen Varianten zur Warmwasserbereitung unterscheiden sich im Hinblick auf die Investitionssumme (Angaben inkl. MwSt.) wie folgt:

- Variante 1 - Zentrale Warmwasserbereitung mittels Frischwasserstation	- Variante 2 - Dezentrale Warmwasserbereitung mittels elektr. Durchlauferhitzer
34.450,10 €	35.849,64 €

Der Vergleich der beiden Varianten in Zahlen:

Das Büro HTP empfiehlt die Umrüstung der Warmwasserbereitung zu einer dezentralen Versorgung. Auch wenn die dezentrale Warmwasserbereitung in der Errichtung geringfügig teurer ist, überwiegen nach Einschätzung des Büros die Vorteile dieser Art der Trinkwassererwärmung:

- keine Bereitschaftsverluste
- keine jährliche Untersuchungspflicht der Trinkwasserinstallation auf Legionellen (ca. 220€/Jahr)

Bei der Heizungsanlage handelt es sich um Gemeinschaftseigentum der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde. Bei der Erneuerung der Heizungsanlage ist die Ortsgemeinde insoweit auch an den Kosten zu beteiligen. Es empfiehlt sich dabei an dem bisherigen Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Unterhaltskosten festzuhalten. Danach beträgt der Anteil der Verbandsgemeinde 62 % und der Anteil der Ortsgemeinde 38 %.

Hinweis zur Finanzierung:

Im Haushalt sind für Instandsetzung der Warmwasserversorgung keine Mittel enthalten. Für die Erneuerung der Heizung sind im ordentlichen Bereich der Verbandsgemeinde 40.000 EUR enthalten. Bei der Erneuerung der Heizung handelt es sich nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen um eine Unterhaltungsmaßnahme und nicht um eine Investition. Es wird daher empfohlen, die erforderlichen Kosten in den Haushalt 2025 neu einzustellen. Den Anteil der Ortsgemeinde müsste diese in dem gemeindlichen Haushalt gleichfalls berücksichtigen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Heizungsanlage für die Mehrzweckhalle Rieden entsprechend der Empfehlung des Fachbüros auf eine Gas-Brennwerttherme im Jahr 2025 umzurüsten. Der Rat geht dabei von einer Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Rieden i.H.v. 38 % aus und folglich von einem Verbandsge-
meindeanteil i.H.v. 62%. Die erforderlichen Gelder sind im Haushalt 2025 zu veranschlagen. Gleichfalls soll die empfohlene Umrüstung der Warmwasserbereitung nach der Alternative 2 erfolgen. Da diese Anlagen sich im Sondereigentum der Verbandsgemeinde befinden, gehen die Kosten zu Lasten der Verbandsgemeinde; eine Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde ist hierbei nach dem vorliegenden Vertragswerk nicht vorgehen.

Der Verbandsgemeinderat beauftragt die Verwaltung zudem für die zuvor beschriebene Instandsetzung einen Antrag auf Förderung aus dem Investitionsstock zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Entscheidung über die Förderfähigkeit die Ausführungspla-

nung und zu gegebener Zeit eine Ausschreibung in die Wege zu leiten.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben. Etwaigen überplanmäßigen Auszahlungen wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	22
Ablehnungen	1
Stimmenenthaltungen	3

Tagesordnungspunkt: 4

Auftragsvergabe zum Refurbishment des TLF 16/45 der Freiwilligen Feuerwehr Mendig im Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Das bei der Freiwilligen Feuerwehr Mendig stationierte Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45-W) wurde im Jahr 2005 mit einem Preis von rund 250.000 EUR fabrikneu beschafft. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer für ein Feuerwehrfahrzeug beträgt nach der vom Ministerium des Inneren und für Sport erlassenen Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen 15 Jahre.

Durch die leidenschaftliche Pflege und regelmäßige Wartung des Fahrzeugs ist das TLF 16/45-W noch in einem „guten“ Zustand. Aufgrund dessen hat sich die Wehrleitung sowie die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Mendig ein Angebot für die Wiederaufbereitung (Refurbishment) erstellen lassen. Dies hätte zur Folge, dass das TLF 16/45-W noch weitere 10 – 15 Jahre genutzt werden kann. Weiterhin wäre das Fahrzeug danach auf dem aktuellsten Stand der Technik.

Die Kosten für die Neubeschaffung eines TLF 4000 (TLF 16/45 wurden durch TLF 4000 ersetzt), als Ersatzfahrzeug, betragen zurzeit rund 525.000 EUR. Eine Zuwendung des Landes für eine eventuelle Neubeschaffung liegt bei 93.000 EUR.

Zur Marktanalyse wurde ein vor Ort Termin mit der Firma Rosenbauer (seinerzeitiger Hersteller) am 04.06.2024 sowie der Firma Feuerwehr Lenz (spezialisiert auf den Erhalt gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge) am 13.07.2024 durchgeführt.

Die Kosten für die Wiederaufbereitung wurden dabei, je nach Umfang auf ca. 35.000 € zuzüglich MwSt. geschätzt.

Der Auftrag könnte weiterhin noch im Jahr 2024 durchgeführt werden. Da es sich hierbei nicht um einen investiven Vorgang handeln können Minderausgaben zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung im ordentlichen Bereich eingesetzt werden. Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung können im Haushaltsjahr 2024, unter Bezug auf den Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 14 GemHVO, insgesamt bis zu 50.000 EUR eingespart werden, die zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung herangezogen werden können. Weiter kann durch die Wiederaufbereitung eine Ersparnis von rund 392.000 EUR für den Träger (Verbandsgemeinde Mendig) erreicht werden.

Nach Auskunft der ADD (in Person von Herrn Roth) ist eine Förderung in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Voraussetzung hierfür ist es, dass der technische Prüfdienst der Landesfeuerwehrschule attestieren muss, dass das Fahrzeug nach der Aufbereitung weitere 10 Jahre genutzt werden kann. Weiterhin müsste der technische Prüfdienst die einsatztaktische Notwendigkeit für das betreffende Fahrzeug feststellen.

Die Fachabteilung empfiehlt, die Gelegenheit der Wiederaufbereitung zu nutzen und das Fahrzeug entsprechend auf den neusten Stand der Technik zu bringen. Weiter wird empfohlen, das Fahrzeug im Nachgang dem technischen Prüfdienst des Landes vorzuführen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 11.09.2024 über diesen Punkt bereits vorberaten und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Gelegenheit zum Refurbishment zu nutzen.

Hinweis zur Finanzierung:

Überplanmäßige Ausgabe auf Grund der Einsparungen auf den Buchungsstellen 114104.523100 und 511201.562550 in Höhe von ~ 50.000 €

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Gelegenheit zum Refurbishment zu nutzen und stimmt einer überplanmäßigen Auszahlung zu.

Der Bürgermeister wird nach erfolgter Ausschreibung der Verhandlungsvergabe ermächtigt, die Auftragsvergabe für das Refurbishment des TLF 16/45, nach Bestätigung des Landes Rheinland-Pfalz über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, durchzuführen. Sollte die Maßnahme nicht mehr rechtzeitig im Jahr 2024 durchgeführt werden können, beschließt der Verbandsgemeinderat zudem vorsorglich die Übertragung der freien Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2025 für die Maßnahme „Refurbishment TLF 16/45W“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Starkwindsonnenschirme für die Grundschulen in Mendig, Thür und Rieden; Kipki Förderung

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Mendig beteiligt sich am Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz und hat für verschiedene Maßnahmen eine Förderung beantragt. Unter anderem soll für die Grundschulen in Thür, Rieden und Mendig Starkwindsonnenschirme als Klimawandelanpassungsmaßnahme angeschafft werden. Für die Grundschule in Mendig sind zwei und für die Schulen in Thür und Rieden je ein größerer Starkwind-Sonnenschirm vorgesehen. Die Schirme sollen eine Zulassung bis Windstärke 10 (102 km/h) besitzen.



Beispielbild eines vergleichbaren Schirms am Kindergarten Zauberwald; Quelle: VGV Mendig

Der Fachbereich 4 hat drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Das wirtschaftlich günstigste Angebot hat die Fa. Hartmann Sonnenschutz Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen GmbH aus Neu-Anspach abgegeben. Das Angebot der Fa. Hartmann beträgt brutto 28.222,04 €.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Finanzierung ist durch das Förderprogramm KIPKI gewährleistet. Es erfolgt eine 100%ige Förderung. Der Bewilligungsbescheid des Landes liegt vor.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Hartmann Sonnenschutz Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen GmbH zum Angebotspreis i.H.v. 28.222,04 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	3

Tagesordnungspunkt: 6

Welterbeinitiative "Mühlsteinrevier RheinEifel" - Fortsetzung des Bewerbungsprozesses

Sachverhalt:

In den Jahren 2015 bis 2021 entstand schrittweise eine heute auf insgesamt acht Gebietskörperschaften angewachsene Arbeitsgemeinschaft (AG), die sich auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Kooperationsvereinbarung zusammengefunden hat. Diese AG besteht heute aus dem Landkreis Mayen-Koblenz sowie aus den Verbands- und Ortsgemeinden Mendig, Vordereifel, Kottenheim, Ettringen und den Städten Andernach, Mendig und Mayen. Ziel dieser AG ist die Anerkennung des Mühlsteinreviers RheinEifel im Raum zwischen Andernach und Mayen als Weltkulturerbe.

Als Arbeitsebene hat die AG bereits 2015 einen Arbeitskreis (AK) eingerichtet, der aus Verwaltungsexperten, Touristikern und Wissenschaftlern besteht. Gleichzeitig wurde ein Fachbeirat bestehend aus Institutionen und Einrichtungen aus Wissenschaft und Fachbehörden gebildet, der die Arbeit des AG beratend begleitet.

Die Beantragung des Welterbestatus ist in Deutschland Ländersache. Daher wurde von der AG im Jahr 2017 beim damals zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MfWWK) ein Exposé eingereicht, das die Qualitäten des Mühlsteinreviers als potentielles Kulturerbe aufzeigt. Das Land – vertreten durch das landeseigene Welterbebüro (MfWWK, jetzt: GDKE) hat einen Gutachter, Herrn Prof. Dr. Helmuth Albrecht von der TU Bergakademie Freiberg, mit einer Überprüfung der Welterbeeignung beauftragt. Nachdem die Begutachtung abgeschlossen und die Eignung des Reviers bestätigt wurde, hat die AG mit Hilfe der nun als Fachberater tätigen Gutachter Prof. Dr. Helmuth Albrecht und Dipl. Ing. Anita Kuisle, MA, eine Bewerbung erarbeitet und beim Land eingereicht.

Das Welterbebüro des Landes ist jetzt der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) angegliedert. 2021 fand auf Landesebene im Anschluss an die Landtagswahl eine Organisationsänderung statt. Die GDKE mitsamt Welterbebüro wurde vom MfWWK dem Mdl zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass bei den Kultus-, bzw Kulturministerkonferenzen – die über die Plätze auf der Tentativliste entscheiden - kein Vertreter des hier in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministeriums anwesend sein kann. Das Mdl hat keinen Sitz in einer der beiden bundesweiten Gremien.

Im nächsten Schritt musste sich das Mühlsteinrevier RheinEifel gegenüber zwei Mitbewerbern aus Rheinland-Pfalz durchsetzen. Am 10.9.2021 fand eine Evaluierung des Mühlsteinreviers durch einen eigens vom Land berufenen Landesfachbeirat statt. Im Ergebnis wurde das Mühlsteinrevier RheinEifel für geeignet befunden, als rheinland-pfälzischen Vorschlag für die Aufnahme auf die deutsche Tentativliste anzumelden (Anlage 2).

Zur Beurteilung des weitergehenden Procederes sei angemerkt, dass dieser „Erstantrag“ – mit Stand von 2021 - für das ganze weitere Verfahren galt. Es konnten zu **keinem** späteren Zeitpunkt mehr Ergänzungen, Änderungen oder Anpassungen eingereicht werden.

Während des laufenden Bewerbungsverfahrens wurde ein Projektbüro eingerichtet und mit zwei hauptamtlichen, wissenschaftlichen Stellen besetzt. Beide Mitarbeiter sollten bereits während des nationalen Bewerbungsverfahrens an einem konkreten UNESCO-Antrag arbeiten. Ihre Aufgabe war die Bearbeitung des Nominierungsdossiers und der sogenannten Managementplanung. Ferner

wurden für den späteren UNESCO-Antrag eine Reihe von wissenschaftlichen Leistungen (Vergleichsanalyse, Raumanalyse, historisch-geographische Bestandsaufnahme) als Werkverträge beauftragt.

21 Bewerbungen aus den Bundesländern gingen bei der Kultusministerkonferenz (KMK) ein; jedoch konnten nur sieben Bewerbungen auf die genannte Tentativliste aufgenommen werden. Auch auf Bundesebene musste daher von einem Bundesfachbeirat eine Eignung der Bewerbungen überprüft werden. Die Überprüfung im Mühlsteinrevier RheinEifel fand am 13.7.2022 statt. Die endgültige Entscheidung fiel innerhalb der KMK am 4.12.2023. Leider hat die Bewerbung des Landes es nicht auf die Tentativliste geschafft (Anlage 3).

Bewertung und Schlussfolgerung

Die Gutachter bestätigten zwar, dass das Mühlsteinrevier RheinEifel grundsätzlich ein „bemerkenswertes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung und einer darauf aufbauenden Siedlungsform“ ist; und auch das Engagement der Bewohnenden vor Ort groß gewesen sei und der Austausch sowie die Kommunikation zwischen den Gemeinden sich verstärkt habe. Doch als Mangel wurde das Fehlen von Schutz-, Erhaltungs- und Nutzungskonzepten angeführt.

In der Nachbetrachtung scheint in den zurückliegenden Jahren bei der UNESCO ein Paradigmenwechsel stattgefunden zu haben. Nicht mehr allein die materielle Betrachtung des außergewöhnlichen universellen Werts (OUV) ist maßgebend. Neu ist, dass, schon zu diesem frühen Zeitpunkt, an einen OUV nun auch Konzepte oder gar Maßnahmen der Erhaltung und Pflege des Welterbegutes gekoppelt sein müssen. Diese Kritik schmerzt umso mehr, als schon während der abgelaufenen Bewerbungsphase der AK und das Projektbüro intensiv an der Managementplanung gearbeitet haben und auf die aufgeworfenen Fragen hätten antworten können. (s.o. 2. Absatz)

Die in der AG beteiligten Gebietskörperschaften, vertreten durch ihre Bürgermeister, trafen sich am 25.4.2024 zu einer kritischen Analyse der Bewertung durch den Bundesfachbeirat. In der Aufarbeitung der Kritikpunkte kam die Runde zu dem Ergebnis, dass man zu den meisten Gesichtspunkten fundierte wissenschaftliche Untersuchungen, Schutz-, Pflege- und Nutzungskonzepte hätte vorlegen können. Es bestand einhellige Meinung darüber, den Prozess auf Anerkennung als Weltkulturerbe bis zum erneuten Aufstellungsverfahren fortzusetzen. Eine hauptamtliche Besetzung des Projektbüros (Anm.: die entsprechenden Mitarbeiterverträge sind ausgelaufen und nicht verlängert worden) soll bis zum genannten Zeitpunkt ausgesetzt werden. Auch die Gründung einer Trägerorganisation soll einstweilen nicht erfolgen. Die AG soll, wie schon früher, ohne hauptamtliches Projektbüro an den Aufgaben der Antragsstellung weiterarbeiten. Damit wird für die Arbeit der AG der Personal- und Sachkostenaufwand auf den Stand der Jahre 2016-2020 zurückgefahren. D.h. die Sachkosten bewegen sich in den Grenzen der 2016-2020 verausgabten gemeinsamen Mittel und werden insbesondere für Gutachten, Analysen und Konzeptentwicklungen in Fremdvergabe verwendet. Der Personalaufwand bewegt sich in dem in der Kooperationsvereinbarung gefassten Umfang.

Die Bürgermeisterrunde bezifferte, vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Gremien, einen Betrag von 10.000 € p.A. für angemessen, um die Arbeit auf dem damaligen Niveau fortzuführen.

Neben der Weiterarbeit am Nominierungsdossier und der Managementplanung wünscht die Vertretterrunde auch die Schaffung touristischer Angebote im Mühlsteinrevier RheinEifel, sobald touristische Produkte entwickelt werden können. Um die Bevölkerung im Gesamtprozess effektiv einzubinden, soll außerdem der ohnehin geplante Förderverein nun gegründet werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Kosten werden im Haushaltsplan 2025 veranschlagt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Zusammenarbeit in der AG Mühlsteinrevier RheinEifel bis zum Aufstellungsverfahren der nächsten Tentativliste der Kultusministerkonferenz fortzusetzen und hierfür je Partner den Betrag von 10.000 € p.a. bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	20
Ablehnungen	4
Stimmenenthaltungen	2

Tagesordnungspunkt: 7

Pilotförderung: Interkommunale Zusammenarbeit - Bereich Ordnungswesen

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinden Mendig, Pellenz und Rhein-Mosel planen eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Das IKZ-Projekt verfolgt das Ziel, durch die Bündelung von Aufgabenbereichen und Ressourcen eine signifikante Effizienzsteigerung zu erreichen. Dies soll insbesondere zu Kosteneinsparungen führen, indem Personal- und Ressourcennutzung optimiert werden. Ein weiterer zentraler Aspekt des Projekts ist die Sicherstellung eines verbesserten Dienstleistungsangebots für Bürgerinnen und Bürger.

Gemäß der Förderrichtlinie "Pilotförderung Interkommunale Zusammenarbeit" des Landes vom 31.05.2024 (siehe Anlage) ist bei einem Kooperationsverbund mit drei beteiligten Kommunen eine Förderung von bis zu 210.000 EUR als Anschubfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Zuschuss) möglich. Ein etwaiger Antrag auf Förderung ist spätestens bis zum 15. Oktober 2024 zu stellen. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Mdl).

Nach umfangreichen Vorabstimmungen auf operative Ebene der jeweiligen Verwaltungen wurde das Ordnungswesen als erster Bereich für die Zusammenarbeit der drei Projektbeteiligten identifiziert: Der Austausch von Fachwissen und Best Practices soll verstärkt und durch Netzwerkarbeit gefördert werden. Darüber hinaus könnte die Überwachung der Schulwege und Schulbereiche effizienter gestaltet werden, indem die Personalressourcen der beteiligten Kommunen gebündelt werden. Angesichts des neuen gesetzlichen Rahmens für Cannabis-Kontrollen besteht ein erhöhter Bedarf an Vollzugsmaßnahmen, der durch die Kooperation gedeckt werden soll. Auch die gemeinsame Kontrolle von Freibädern und Seen bietet Potenzial, um teilweise auf externe Sicherheitsdienste zu verzichten und somit Kosten einzusparen. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungswesens die einzelnen Kommunen entlasten. Darüber hinaus wird durch die Kooperation dem Fachkräftemangel entgegengewirkt, was die Handlungsfähigkeit der beteiligten Kommunen nachhaltig stärkt.

Konkret geht es im vorliegenden Pilotprojekt darum, die personellen Mehrbedarfe in den einzelnen Verwaltungen durch die Neueinstellung einer Person, die für mehrere Gebietskörperschaften zuständig ist, gemeinsam zu bewerkstelligen. Dadurch sowie durch zusätzliche Sachkostensparnisse werden Einsparungen von mindestens 15 % gegenüber der eigenständigen Leistungserbringung der beteiligten Kommunen erwartet. Das interkommunale Kooperationsprojekt ist auf Dauer, mindestens jedoch für fünf Jahre ab Einrichtung des Kooperationsverbundes, angelegt. Ziel ist es, mit diesem Pilotprojekt die in mehreren Zweckverbänden bewährte gute interkommunale Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Rath von der Koordinierungsstelle für Interkommunale Zusammenarbeit im Ministerium des Innern und für Sport reicht zunächst ein gemeinsames Projekt aus, um die Fördermittel zu beantragen. Die o.g. Rahmenparameter wurden in dem Zusammenhang vorgetragen, abgestimmt und entsprechen nach einer mündlichen Zusage den Zielsetzungen der Förderrichtlinie des Landes. Eine Förderung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vorliegt.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger wäre im Falle einer positiven Beschlussfassung stellvertretend für den IKZ-Verbund die Verbandsgemeinde Pellenz, die zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Verbundes berechtigt wird und alle notwendigen Handlungen im Förderverfahren übernimmt. Die jeweiligen Ratsbeschlüsse sind bei Antragstellung, spätestens jedoch bis zur Bewilli-

gung, vorzulegen. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Bewilligung der Fördermittel ist eine rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen abzuschließen. In dieser wird unter anderem der interne Mittelausgleich geregelt.

Der Ältestenrat der VG Mendig hat bereits in seiner Sitzung am 11.09.2024 über den Beitritt zum Kooperationsbündnis beraten und die Antragsstellung bzw. den Beitritt einstimmig befürwortet. Das Gremium empfiehlt daher dem Verbandsgemeinderat, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen. Des Weiteren hat sich das Gremium dafür ausgesprochen, dass die interkommunale Zusammenarbeit bei erfolgreicher Pilotierung in Zukunft weiter ausgebaut werden soll. Durch die Bündelung von Ressourcen könnten auch in anderen Bereichen (z.B. Digitalisierung, Vergabestelle/Zuwendungswesen usw.) gemeinsame Dienstleistungen erbracht werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Kostenerstattung über die Laufzeit des Projekts erfolgt über die noch bei der Koordinierungsstelle für Interkommunale Zusammenarbeit im Ministerium des Innern und für Sport zu beantragende Festbetragsförderung i.H.v. bis zu 210.000 EUR (nicht rückzahlbare Anschubfinanzierung des Landes). Nach der Pilotförderung ist nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Fortführung/Verstetigung durch eine eigenständige Verwaltungsvorschrift geplant.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat Mendig beschließt die Teilnahme an der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im Kooperationsverbund mit den Verbandsgemeinden Pellenz und Rhein-Mosel im Bereich des Ordnungswesens. Die Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz wird beauftragt, stellvertretend für den IKZ-Verbund einen fristgerechten Förderantrag gemäß der Förderrichtlinie „Pilotförderung Interkommunale Zusammenarbeit“ des Landes Rheinland-Pfalz zu stellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Bewilligung der Fördermittel zu erstellende Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der die Zusammenarbeit rechtlich geregelt und der interne Mittelausgleich festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 30.06.2024

Sachverhalt:

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres vorbehaltlich des Satzes 2 nach den örtlichen Bedürfnissen.

Ausführliche Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 30.06.2024 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 30.06.2024 beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 9

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt. Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig. Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Rat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Geldspende	1.000,00	04.07.2024	Zweckgebundene Spende Freiwillige Feuerwehr Rieden, Anschaffung und Umbau Feuerwehrfahrzeug	Nein
2	Geldspende	1.000,00	09.07.2024	Spende für die Kultur	Nein
3	Geldspende	500,00	02.08.2024	Spende für Kindergeschichte Mülhsteinrevier	Nein
		2.500,00			

Der Verbandsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 10

Realschule Plus und Fachoberschule Mendig, Antrag auf einen Namenszusatz

Sachverhalt:

Der Schulleiter der Realschule plus Fachoberschule Mendig, Herr Christian Waters, hat mit Antrag vom 05. Juni 2024 den Namenszusatz beim Schulträger (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) beantragt. Drei Vorschläge zur neuen Namensführung standen zur Auswahl:

1. Laacher-See-Realschule plus und Fachoberschule Mendig
2. Laacher-See-Schule Realschule plus Mendig Realschule plus und Fachoberschule
3. Realschule plus und Fachoberschule Mendig Am Laacher See

Die rechtlich korrekte Namensbezeichnungen mit einem Zusatz „Laacher See“ wurde bei der ADD nachgefragt. Gem. § 91 Abs. Schulgesetz verleiht der Schulträger (hier: Landkreis) jeder Schule eine Bezeichnung, in der die Schulart und die Schulsitzgemeinde anzugeben sind. In der Bezeichnung kann ein Zusatz, insbesondere Name, aufgenommen werden.

Demnach ist nur vorgeschrieben, dass aus dem Namen die Schulart und der Schulort hervorgehen muss. Die Reihenfolge der möglichen Namenszusätze ist nicht festgelegt. Nach Auskunft der ADD können rechtlich alle drei Vorschläge umgesetzt werden.

Die Gremien der Realschule plus und Fachoberschule Mendig haben sich für den Vorschlag:

„Laacher-See-Realschule plus und Fachoberschule Mendig“ (Vorschlag 1)

ausgesprochen. Der Ältestenrat der VG Mendig hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 darüber beraten und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, diesen Vorschlag im Zuge der Herstellung des Benehmens zu entsprechen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Namensänderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Benehmen an Herrn Schulleiter Christian Waters weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 11
Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt mit:

- Der Ältestenrat hat entschieden den Förderantrag für die Neubeschaffung einer Drehleiter des Typs DLK 23/12 zu stellen. Der Antrag soll den „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ enthalten, um keine Förderzeit zu verlieren und den Prozess der Ausschreibung und Anschaffung im Falle einer entsprechenden Ausmusterung der Altleiter zu beschleunigen.
- Die Verbandsgemeinde Mendig wird eine Förderlichtlinie zur Ansiedlung von Ärzten erstellen. Diese soll voraussichtlich im nächsten Verbandsgemeinderat beraten werden.

Tagesordnungspunkt: 12
Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

Vorsitzender
Jörg Lempertz

Schriftführer
Jennifer Simon